

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 496/1974

§/Artikel/Anlage

§ 768

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Erfordernisse einer rechtmäßigen Enterbung.**

§ 768. Ein Kind kann enterbt werden:

- 1) (*Anm.: Aufgehoben durch Art. 7, RGBl. Nr. 49/1868*)
- 2) wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat;
- 3) wenn es wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
- 4) wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führet.